

II. Die Europäische Union als Föderation verstehen

1. Bedeutung der Fragestellung

Welchen institutionellen Spielraum für die gebotene Abwägung zwischen den Zielen der Erweiterung und der Vertiefung der Europäischen Union gewähren nun aber die Gründungsverträge? Mit dem Hinweis darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten «Herren der Verträge»¹⁹ und damit frei seien, diese nach Belieben zu ändern und z. B. den Mitgliedschaftserfordernissen besonders kleiner Staaten anzupassen, kann es ersichtlich nicht sein Bewenden haben. Der Europäischen Union ist zwar kein bestimmter Typus supranationaler Organisation und post-nationaler Demokratie aufgegeben. Im Zuge der Errichtung und Fortentwicklung der Gemeinschaft und der Gründungsverträge formen die Mitgliedstaaten jedoch permanent eine konstitutionelle Identität, deren materielle Legitimation zu einem guten Stück in der Kontinuität der Verfassungsentwicklung und ihrer inneren Stimmigkeit und Konsistenz besteht. Etwaige Änderungen und Anpassungen dieses verfassungsrechtlichen Gefüges mit Blick auf die Mitgliedschaft besonders kleiner Staaten sind daher sorgfältig darauf hin zu überprüfen, ob sie sich in die verfassungsrechtliche Grundkonzeption der Gemeinschaft einfügen.

Kann aber die hier diskutierte föderale Deutung der Gemeinschaft dabei überhaupt behilflich sein? Lenkt sie nicht von der eigentlich juristischen Aufgabe ab, Normen mit Blick auf ihren Wortlaut, ihren Kontext und die mit ihnen verfolgten Zwecke auszulegen, indem ihnen im Lichte einer mehr oder weniger diskutablen Annahme ein im Text nicht nachweisbarer meta-juristischer Erklärungsgehalt beigemessen wird? Dazu ist zunächst zu sagen, dass eine hinreichend begründete «föderale Leseart» des Unionsrechts durchaus eine legitime Form der Auslegung sein kann. Sie kann als Anwendungsfall der Methode des rechtswissenschaftlichen Konstruktivismus²⁰ verstanden werden, worunter im vorliegenden Zusammenhang die Heranziehung von Begriffen und Kategorien aus dem Verfassungs- und Völkerrecht auf die Europäische Union

19 So insbesondere die in der Maasgricht-Entscheidung (Anm. 31) verwendete Formel des deutschen Bundesverfassungsgerichts, siehe S. 190.

20 Dazu jüngst Kye I. Lee, Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht, 2010.